

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1958

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **37 (1959)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu uns Alten, die das Leben, den Beruf, die gewohnte Tätigkeit hinter sich haben. Und was vor uns liegt — ist vielfach ein Zurückgestelltsein, im besten Fall eine Tätigkeit als Hobby, das heisst als Lieblingsbeschäftigung. In dieser Altersperiode ist — ich spreche aus Erfahrung — das Muss eben unser Glück. Wer noch immer irgendwie kann, soll — so die Mittel reichen, die Kräfte nicht ganz versagen, das Herz noch ziemlich intakt ist, ob auch Schmerzen eintreten und uns hindern — möglichst weitermachen wie früher, das ist mein Rat. Gerade bei *Arthritis* dürfen wir uns nicht gehenlassen, beileibe nicht ins Bett liegen oder uns ohne ganz dringenden Fall gar in Spitalpflege begeben, so verlockend dies uns auch erscheinen mag. Die Schmerzen können dort natürlich schon bis zu einem gewissen Grad gemildert, doch in unserm Alter wohl nicht mehr geheilt werden. Ich habe schon Leute getroffen, die passabel an einem Stock gehend ins Spital kamen; als sie jedoch nach einiger Zeit wieder entlassen wurden, ging es nur noch an zwei Krücken und ein noch mühseliges Gehumpel war die Folge.

Seien wir froh, dass «das Muss» uns zwingt, jeden Morgen — auch nach wenig Schlaf und viel Weh — aufzustehen und uns selbst helfen zu müssen. Seien wir froh, wenn uns Pflichten von unserm Leiden ablenken! Seien wir froh, wenn wir den Mitmenschen noch in irgend etwas dienen dürfen! Das Muss ist unser Glück!

G. St., Basel

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1958

Unter diesem Titel hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern wieder, wie im Vorjahr, eine handliche und übersichtliche Sammlung aller im Jahre 1958 erschienenen eidgenössischen und kantonalen Erlasse auf dem Gebiete des Sozialrechts herausgegeben. Im Interesse einer Verminderung des Umfangs und der Kosten sind einzelne Erlasse untergeordneter Bedeutung nur dem Titel nach aufgeführt; in diesen Fällen ist jedoch, wie übrigens nach Möglichkeit bei allen übrigen Erlassen, stets die Quelle angegeben, so dass das Auffinden der Originaltexte keine Schwierigkeiten bereitet. Das Buch bildet ein wertvolles Nachschlagewerk für alle Sozialarbeiter. (Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1959. 194 Seiten, broschiert, Fr. 15.85.)